

Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA  
Frau Feldkötter  
Hauptstraße 2

D-31860 Emmerthal

Bearbeitet von  
Petra Hentschel

E-Mail  
Petra.Hentschel@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
D6.62011-927-001

Telefon 0531/  
88691-260

Braunschweig  
13.06.2022

## **Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.04.2018**

### **Änderung auf Antrag vom 24.02.2022 (I.) und 06.05.2022 (II.) sowie von Amts wegen (III.)**

#### **1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anträge vom 24.02.2022 und 06.05.2022 sowie von Amts wegen ändere ich die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.04.2018 (Az.: D6.62011-927-001) wie folgt ab:

#### **I. Änderung der Erlaubnis auf Antrag (Überwachungswerte der Parameter TOC, Sulfat und Aluminium)**

Auf Ihren Antrag vom 24.02.2022 – mir zugegangen am 07.03.2022 – ändere ich die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.04.2018 (Az.: D6.62011-927-001) mit sofortiger Wirkung wie folgt ab:

##### **1. Die Nebenbestimmung 2.2.1.1 wird wie folgt geändert:**

In der Tabelle werden die Parameter TOC (Lfd. Nr. 4), Aluminium (Lfd. Nr. 15) und Sulfat (Lfd. Nr. 16) wie folgt neu eingefügt:

| Lfd. Nr. | Parameter                              | Art der Probenahme       | Überwachungswert | Einheit | Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV | Probenhäufigkeit |
|----------|----------------------------------------|--------------------------|------------------|---------|-----------------------------------------|------------------|
| 1        | 2                                      | 3                        | 4                | 5       | 6                                       | 7                |
| 4        | Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) | Qualifizierte Stichprobe | 15               | mg/l    | 305                                     | 4 x jährlich     |
| 15       | Aluminium                              | Qualifizierte Stichprobe | 3                | mg/l    | 201                                     | 4 x jährlich     |
| 16       | Sulfat                                 | Qualifizierte Stichprobe | 8.500            | mg/l    | 110                                     | 4 x jährlich     |

Die Lfd. Nr. ab Lfd. Nr. 4 (Parameter CSB) bis Lfd. Nr. 13 werden jeweils um eine Ziffer erhöht.

2. Die **Nebenbestimmung 2.2.3** wird wie folgt geändert:

In der Tabelle entfallen die Parameter TOC (Lfd. Nr. 6), Aluminium (Lfd. Nr. 11) und Sulfat (Lfd. Nr. 12).

Die Lfd. Nr. ab Lfd. Nr. 7 (Parameter TNb) bis Lfd. Nr. 10 werden jeweils um eine Ziffer reduziert.

3. Die **Nebenbestimmung 2.4.3** wird wie folgt geändert:

In der Legende wird der zweite Absatz

„\*\* *Eigenüberwachung der Parameter Aluminium und Sulfat für einen Übergangszeitraum von 1 Jahr beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis. Dieser Zeitraum ist erforderlich zur Ermittlung einer ausreichenden Datengrundlage, auf deren Basis dauerhafte Überwachungswerte generiert werden können.*“ gestrichen.

## II. **Änderung der Erlaubnis auf Antrag (Verlängerung des Sanierungszeitraumes für die Parameter N<sub>ges</sub> und P<sub>ges</sub>)**

Auf Ihren Antrag vom 06.05.2022 – mir zugegangen am 17.05.2022 – ändere ich die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.04.2018 (Az.: D6.62011-927-001) mit sofortiger Wirkung wie folgt ab:

1. Die **Nebenbestimmung 2.2.1.1** wird wie folgt geändert:

In der Legende wird im ersten Absatz

„von 4 Jahren“ gestrichen und durch „bis zum 13.04.2023“ ersetzt.

2. Die **Nebenbestimmungen 2.2.1.2 und 2.2.1.3** werden wie folgt geändert:

In der Legende wird jeweils

„von 4 Jahren“ gestrichen und durch „bis zum 13.04.2023“ ersetzt.

### III. Änderungen der Erlaubnis von Amts wegen

Von Amts wegen ändere ich die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.04.2018 (Az.: D6.62011-927-001) mit sofortiger Wirkung wie folgt ab:

1. Auf dem **Deckblatt** wird die Rechtsform „GmbH KG“ ersetzt durch „GmbH & Co. KGaA“.
2. Auf **Seite 2** wird unter Antragstellerin die Rechtsform „GmbH KG“ ersetzt durch „GmbH & Co. KGaA“.
3. Im verfügenden Teil wird unter **1.1 Entscheidung** die Rechtsform „GmbH KG“ ersetzt durch „GmbH & Co. KGaA“.
4. Im verfügenden Teil wird unter **1.1.3 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung** die Rechtsform „GmbH KG“ ersetzt durch „GmbH & Co. KGaA“.
5. In **Nebenbestimmung 2.2** wird die Rechtsform „GmbH KG“ ersetzt durch „GmbH & Co. KGaA“.
6. In der Tabelle der **Nebenbestimmung 2.2.1.1** wird in der Überschrift der 6. Spalte die Anlage um „Anlage 1“ ergänzt.
7. Die **Nebenbestimmung 2.2.1.2** wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird in der Überschrift der 6. Spalte die Anlage um „Anlage 1“ ergänzt.

In der Tabelle wird der Parameter TOC wie folgt neu aufgenommen:

| Lfd. Nr. | Parameter                              | Art der Probenahme       | Überwachungswert | Einheit | Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV | Probenhäufigkeit [jährlich] |
|----------|----------------------------------------|--------------------------|------------------|---------|-----------------------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                                      | 3                        | 4                | 5       | 6                                       | 7                           |
| 2.       | Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) | Qualifizierte Stichprobe | 90               | mg/l    | 305                                     | 4 x jährlich                |

Die Lfd. Nr. ab Lfd. Nr. 3 (Parameter N<sub>ges</sub>) bis Lfd. Nr. 13 werden jeweils um eine Ziffer hoch gesetzt.

8. Die **Nebenbestimmung 2.2.1.3** wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird in der Überschrift der 6. Spalte die Anlage um „Anlage 1“ ergänzt.

In der Tabelle wird der Parameter TOC wie folgt neu aufgenommen:

| Lfd. Nr. | Parameter                              | Art der Probenahme       | Überwachungswert | Einheit | Verfahren Nr. gem. Anlage 1 zu § 4 AbwV | Probenhäufigkeit [jährlich] |
|----------|----------------------------------------|--------------------------|------------------|---------|-----------------------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                                      | 3                        | 4                | 5       | 6                                       | 7                           |
| 2.       | Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) | Qualifizierte Stichprobe | 7,5              | mg/l    | 305                                     | 4 x jährlich                |

Die Lfd. Nr. ab Lfd. Nr. 3 (Parameter CSB) bis Lfd. Nr. 13 werden jeweils um eine Ziffer erhöht.

9. Die Tabellen der **Nebenbestimmung 2.2.2** werden wie folgt geändert:

*Tabelle „Probenahmestelle Gesamt“:*

In der Tabelle „Probenahmestelle Gesamt“ wird der Parameter TOC wie folgt neu aufgenommen:

| Lfd. Nr. | Parameter                              | Gesamtfracht in g/0,5 h* | Probenhäufigkeit [jährlich] |
|----------|----------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                                      | 3                        | 4                           |
| 1        | Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) | 2.462                    | 1 x jährlich                |

Die Lfd. Nr. ab Lfd. Nr. 1 (Parameter CSB) bis Lfd. Nr. 3 werden jeweils um eine Ziffer erhöht.

*Tabelle „Nachklärung 4“:*

In der Tabelle der „Nachklärung 4“ wird der Parameter TOC wie folgt neu aufgenommen:

| Lfd. Nr. | Parameter                              | Gesamtfracht in g/0,5 h* | Probenhäufigkeit [jährlich] |
|----------|----------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| 1        | 2                                      | 3                        | 4                           |
| 1        | Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) | 2154                     | 1 x jährlich                |

Die Lfd. Nr. ab Lfd. Nr. 1 (Parameter (CSB) bis Lfd. Nr. 10 werden jeweils um eine Ziffer erhöht.

10. Die **Nebenbestimmung 2.4.3** wird wie folgt geändert:

Die Eigenüberwachung für den Parameter TOC (Lfd. Nr. 8) entfällt.

Die Eigenüberwachung für die Parameter  $N_{\text{ges}}$  (Lfd. Nr. 9) und  $P_{\text{ges}}$  (Lfd.Nr. 10) entfällt an der Probenahmestelle „Gesamt“.

Folgendes wird unterhalb der Tabelle ergänzt:

Die Eigenüberwachung der Parameter TOC, abfiltrierbare Stoffe,  $N_{\text{ges}}$  oder TNb,  $P_{\text{ges}}$ , AOX, Chrom gesamt; Kupfer, Nickel, Zink, Blei haben gemäß den Vorgaben des Anhangs 22, Teil H zu erfolgen. (Hinweis Nr. 4.12)

11. Die **Nebenbestimmung 2.4.11** wird gestrichen.

12. Der **Hinweis 4.3** wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen; an dessen Stelle wird neu aufgenommen:

„Für die Probenahme und die Bestimmungsverfahren gelten die in Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid genannten Verfahren sowie die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.“

13. Folgender **Hinweis 4.10** wird neu aufgenommen:

Die allgemeinen Anforderungen der AbwV sind vom Einleiter einzuhalten. Die allgemeinen Anforderungen werden in § 3 AbwV sowie in den Anhängen 22 und 31 jeweils im Teil B genannt (§ 1 Abs. 2 AbwV).

14. Folgender **Hinweis 4.11** wird neu aufgenommen:

Die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind (§ 1 Abs. 2 AbwV).

15. Folgender **Hinweis 4.12** wird neu aufgenommen:

Nach § 1 Abs. 2 AbwV sind die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten vom Einleiter einzuhalten. Die Betreiberpflichten werden in Anhang 22 Teil H konkretisiert.

Besonders hingewiesen wird auf die durchzuführenden Messungen (Abs. 1), die Ermittlung der Jahresmittelwerte (Abs. 2), die Erstellung eines Jahresberichtes nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV und Vorlage bei der zuständigen Behörde innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres einschließlich der geforderten Nachweise.

16. Folgender **Hinweis 4.13** wird neu aufgenommen:

Nach § 7 Abs. 2 IZÜV hat der Inhaber einer Erlaubnis nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Einleitungsanforderungen zu prüfen.

Die Pflicht besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

### III. **Kostenlastentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

### IV. **Begründung**

#### 1 **Zu I. Änderung der Erlaubnis auf Antrag (Überwachungswert der Parameter TOC, Aluminium und Sulfat)**

##### a. **Paramater TOC**

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis dient unter anderem der Umsetzung der geänderten Anforderungen durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 18.06.2020 mit Wirkung vom 24.06.2020 im Zusammenhang mit dem geänderten Anhang 22 „Chemische Industrie“. Der Parameter TOC ist mit der Novelle neu in Anhang 22 der AbwV aufgenommen worden. Mit Ihrem Antrag vom 24.02.2022 haben Sie dementsprechend einen Überwachungswert für den Parameter TOC beantragt.

Wegen der Einzelheiten zum Parameter TOC wird auf Ihren Antrag vom 24.02.2022, Seite 7 ff. verwiesen.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen 2.2.1.1, 2.2.3 und 2.4.3 der wasserrechtlichen Erlaubnis bzgl. des Parameters TOC erfolgt auf Grund Ihres Antrags vom 24.02.2022, eingegangen am 08.03.2022.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen, über die ich zuständigkeitshalber zu entscheiden habe, sind zulässig und begründet. Meine Entscheidungen beruhen diesbezüglich auf §§ 8, 9, 10, 12, 13 WHG i. V. m. § 4 IZÜV und § 4 AbwAG.

Die Änderungen zum Parameter TOC werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nr. 1:

In der Tabelle der Nebenbestimmung 2.2.1.1 habe ich den Parameter TOC auf Grund der Vorgabe in Anhang 22 der AbwV neu als Überwachungswert aufgenommen. Der Überwachungswert für TOC an der Probenahmestelle Gesamt wird auf Ihren Antrag hin auf 15 mg/l festgelegt.

Sie haben dargelegt, dass im Verhältnis von TOC zu CSB ein Faktor von 2,0 vorliegt. Die Festsetzung eines standortspezifischen Faktors für das CSB/TOC-Verhältnis ist gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AbwV möglich.

Bei der Erhöhung der Nummerierung in Spalte 1 der Lfd. Nr. ab Lfd. Nr. 4 (Parameter CSB) bis Lfd. Nr. 13 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die Aufnahme des Parameters TOC in die Tabelle.

Zu Nr. 2:

In der Tabelle der Nebenbestimmung 2.2.3 habe ich den Parameter TOC gestrichen, weil eine Überwachung des Parameters ohne Überwachungswert durch die Aufnahme des Parameters in der Nebenbestimmung 2.2.1.1 mit Überwachungswert obsolet geworden ist.

Bei der Heruntersetzung der Nummerierung in Spalte 1 der Lfd. Nr. ab Lfd. Nr. 7 (Parameter TNb) bis Lfd. Nr. 10 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die Streichung des Parameters TOC in der Tabelle.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen sind zum einen notwendig zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an den Stand der Technik. Der Parameter TOC ist auch bisher schon überwacht worden. Erstmals aufgenommen wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nunmehr ein Überwachungswert.

Die Änderungen bzgl. des Parameters TOC sind auch vereinbar mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft (Vermeidung nachteiliger Wirkungen). So wird durch die Aufnahme des Überwachungswertes für den Parameter TOC auch weiterhin die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot sichergestellt. Denn infolge des beantragten Überwachungswertes für die Parameter TOC sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.

Bestätigt wird dieses auch durch die gemeinsame Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes Niedersachsen sowie LAVES – Dezernat Binnenfischerei vom 30.03.2022. Der beantragte TOC-Überwachungswert von 15 mg/l liegt nach vollständiger Durchmischung unterhalb des Orientierungswertes gemäß Anlage 7 OGeWV (2016) und wird demnach zu keiner Erhöhung der TOC-Konzentration im Gewässer führen.

Der beantragten Festlegung eines Überwachungswertes für den Parameter TOC von 15 mg/l kann somit zugestimmt werden.

## **b. Parameter Aluminium und Sulfat**

In Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung gereinigten Abwassers in die Weser vom 13.04.2018 habe ich Ihnen in Nebenbestimmung 2.4.3 aufgegeben, eine Eigenüberwachung der Parameter Sulfat und Aluminium für einen Übergangszeitraum von einem Jahr beginnend mit Bestandskraft der Erlaubnis vom 13.04.2018 durchzuführen. Der Übergangszeitraum war erforderlich, zur Ermittlung einer repräsentativen Datengrundlage zur Festsetzung dauerhafter Überwachungswerte. Der Zeitraum wurde unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes Niedersachsen gewählt. Wie sich aufzeigte, unterlagen die Eigenüberwachungsdaten für den Parameter Sulfat in dem Übergangszeitraum einem hohen Schwankungsbereich und konnten seitens der Antragstellerin nicht hinreichend nachvollzogen und erläutert werden. Die Eigenüberwachungsdaten für den Parameter Aluminium fielen während des Zeitraums relativ konstant aus. Hierfür ursächlich war die reduzierte Herstellung aluminiumhaltiger Produkte. Bis auch für diesen Parameter repräsentative Vorschläge für dauerhafte Überwachungswert vorgelegt werden konnten, wurde sich daraufhin verständigt, den Übergangszeitraum zu verlängern.

Wegen der Einzelheiten zu den beiden Parametern wird auf Ihren Antrag vom 24.02.2022, Seite 6 ff. verwiesen.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen 2.2.1.1, 2.2.3 und 2.4.3 der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Antrag vom 24.02.2022, eingegangen am 08.03.2022.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen, über die ich zuständigkeithalber zu entscheiden habe, sind zulässig und begründet. Meine Entscheidungen beruhen diesbezüglich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Nebenbestimmung 2.4.3.

Gem. § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Im Einzelnen:

### Zu Nr. 1:

In Nebenbestimmung 2.2.1.1 habe ich für die Parameter Aluminium und Sulfat entsprechend der Vorgaben in der Nebenbestimmung 2.4.3 und auf der Grundlage Ihrer Untersuchungsergebnisse Überwachungswerte aufgenommen.

### Zu Nr. 2:

In der Tabelle der Nebenbestimmung 2.2.3 habe ich die Parameter Aluminium und Sulfat gestrichen, weil eine Überwachung der Parameter ohne Überwachungswerte durch die Aufnahme der Parameter in der Nebenbestimmung 2.2.1.1 mit Überwachungswerten obsolet geworden ist.

### Zu Nr. 3:

In der Nebenbestimmung 2.4.3 habe ich den zweiten Absatz in der Legende zur Eigenüberwachung der Parameter Aluminium und Sulfat gestrichen, weil sich die Regelung durch die Aufnahme von Überwachungswerten für die Parameter Aluminium und Sulfat in diesem Änderungsbescheid durch Erfüllung erledigt hat. Die



in der Tabelle bei den Parametern Sulfat und Aluminium stehenden Verweise „\*\*“ haben sich gleichermaßen erledigt und werden gestrichen.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen sind bzgl. der Parameter Aluminium und Sulfat vereinbar mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft (Vermeidung nachteiliger Wirkungen). So wird durch die Aufnahme des Überwachungswertes für den Parameter Aluminium sowie für den Parameter Sulfat die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot sichergestellt. Denn infolge der beantragten Überwachungswerte für die Parameter Aluminium und Sulfat sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.

Bestätigt wird dieses auch durch die gemeinsame Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes sowie LAVES – Dezernat Binnenfischerei vom 30.03.2022. Das dem Antrag beigefügte Gutachten legt nachvollziehbar dar, dass die Werte für Aluminium bei maximaler Einleitkonzentration nach vollständiger Durchmischung bei MNQ unterhalb des UQN-Vorschlags der LAWA mit einer ZHK von 0,25 mg/l liegen. Hinsichtlich des Parameters Sulfat wurde in dem Gutachten nachvollziehbar beschrieben, dass sich die Sulfatspitzenkonzentration von 8.500 mg/l an der Einleitstelle Weser ergibt, wenn beide Herstellungsprozesse für Eisen(II)-fumarat und Magnesiumcarbonat gleichzeitig betrieben werden. Insgesamt wird auch bei einer maximalen Sulfatkonzentration von 8.500 mg/l an der Einleitstelle Weser der Orientierungswert gemäß Anlage 7 OGeWV (2016) nach vollständiger Durchmischung eingehalten. Die Erhöhung der maximalen Sulfatkonzentration von 6.500 mg/l auf 8.500 mg/l steht den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG somit nicht entgegen.

Der beantragten Festlegung eines Überwachungswertes für den Parameter Aluminium von 3 mg/l und für den Parameter Sulfat von 8.500 mg/l kann somit zugestimmt werden.

### **c. Rechtsfolgenseite zu a) und b)**

Meine Entscheidung, die oben benannten Nebenbestimmungen zu ändern bzw. neu aufzunehmen habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Denn ich habe für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) habe ich unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen Ihre Interessen abzuwägen.

Die Änderung bzw. Aufnahme der Nebenbestimmungen trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen Ihren privaten wirtschaftlichen Interessen einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits zur Vermeidung und Verminderung

möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter sind nicht erkennbar. Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Die vorgenommenen Änderungen der Erlaubnis sind damit insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

## **2 Zu II. Änderung der Erlaubnis auf Antrag**

Mit Ihrem Antrag vom 06.05.2022 haben Sie die Verlängerung der Überwachungswerte für die Parameter  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  während des Sanierungszeitraums bis zum 13.04.2023 an der Probenahmestelle Gesamt, Ablauf der Nachklärung 4 sowie am Ablauf der Sichtbecken 1 und 2 beantragt. Wegen der Einzelheiten wird auf Ihren Antrag verwiesen.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen 2.2.1.1, 2.2.1.2 und 2.2.1.3 der wasserrechtlichen Erlaubnis bzgl. der Parameter  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  erfolgt auf Grund Ihres Antrags vom 06.05.2022, eingegangen am 17.05.2022.

Die Änderungen der Nebenbestimmungen, über die ich zuständigkeithalber zu entscheiden habe, sind zulässig und begründet. Meine Entscheidungen beruhen diesbezüglich auf §§ 8, 9, 10, 12, 13 WHG i. V. m. § 4 IZÜV und § 4 AbwAG.

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

In Ihrem Antrag haben Sie nachvollziehbar dargelegt, dass in Folge geopolitischer Verwerfungen - unter anderem eines pandemischen Ereignisses ab dem Jahr 2020 sowie kriegerische Auseinandersetzungen in Europa Anfang des Jahres 2022 - die weltweiten Lieferketten insbesondere für Elektrotechnik und Baumaterialien stark betroffen und teils nicht mehr verfügbar waren. Diese weltwirtschaftliche Situation war zum Zeitpunkt der Antragstellung und Erstellung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13.04.2018 nicht absehbar, führte dazu, dass benötigte Materialien nicht termingerecht geliefert werden konnten und durch die verlängerten Lieferzeiten die Baustelle der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) temporär stillgelegt werden musste. Durch diese - von der Antragstellerin nicht verursachten Ereignisse - war die Fertigstellung und Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe der ABA im beantragten und erlaubten Zeitrahmen nicht möglich.

Der beantragten Verlängerung der Überwachungswerte für die Parameter  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  während des Sanierungszeitraums konnte somit zugestimmt werden.

Die vorgenommenen Änderungen der Erlaubnis sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

Meine Entscheidung, die oben benannten Nebenbestimmungen zu ändern bzw. neu aufzunehmen habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Denn ich habe für

eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) habe ich unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen Ihre Interessen abzuwägen.

Die Änderung bzw. Aufnahme der Nebenbestimmungen trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen Ihren privaten wirtschaftlichen Interessen einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter sind nicht erkennbar.

Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

### **3 Zu III. Änderung der Erlaubnis von Amts wegen**

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt zudem von Amts wegen und dient unter anderem der Umsetzung der geänderten Anforderungen durch die zehnte Novelle zur Änderung der Abwasserverordnung vom 18.06.2020 im Zusammenhang mit dem geänderten Anhang 22 „Chemische Industrie“ der AbwV. Es sind insbesondere die Umfänge der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung sowie die Inhalts- und Nebenbestimmungen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis an die geänderten verordnungsrechtlichen Vorgaben angepasst worden.

Die Änderungen Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Änderungen und nachträgliche Aufnahme der Nebenbestimmungen, über die ich zuständigkeitshalber zu entscheiden habe, sind zulässig und begründet. Meine Entscheidungen beruhen diesbezüglich auf §§ 8, 9, 10, 12, 13 WHG i. V. m. § 4 IZÜV und § 4 AbwAG.

Die Änderungen der Erlaubnis werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### Zu Nr. 1, 2, 3, 4, und 5:

Diese redaktionellen Änderungen werden zur Klarstellung der Änderung der Rechtsform aufgenommen. Die Änderung der Rechtsform wurde Ihrerseits mit Schreiben vom 05.11.2019 angezeigt.

#### Zu Nr. 6:

Diese redaktionelle Änderung wurde zur Vereinheitlichung mit den gesetzlichen Vorgaben aufgenommen. So wurde die bisherige Anlage (Analyse- und Messverfahren) mit der 7. Änderung der Abwasserverordnung vom 01.06.2016 mit

Wirkung zum 09.06.2016 durch die Aufnahme eines weiteren Anhangs in der Abwasserverordnung zur Anlage 1 (Analyse- und Messverfahren).

Zu Nr. 7, 8, 9:

In den Tabellen der Nebenbestimmung 2.2.1.2, 2.2.1.3 und 2.2.2. habe ich den Parameter TOC auf Grund der Vorgabe in Anhang 22 der AbwV neu als Überwachungswert aufgenommen.

Sie haben dargelegt, dass im Verhältnis von TOC zu CSB ein Faktor von 2,0 vorliegt. Ich habe daher den Überwachungswert für TOC jeweils mit der Hälfte des Wertes für den CSB Überwachungswert festgesetzt.

Die Festsetzung eines standortspezifischen Faktors für das CSB/TOC-Verhältnis ist gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AbwV möglich.

Bei der Erhöhung der Nummerierung in Spalte 1 der Lfd. Nr. handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die Aufnahme des Parameters TOC in die Tabelle.

Zu Nr. 10:

In der Tabelle 2.4.3 wurde die Eigenüberwachung für die Parameter TOC, N<sub>ges</sub> und P<sub>ges</sub> an der Probenahmestelle „Gesamt“ gestrichen, weil die Parameter im Rahmen der Betreiberpflichten regelmäßig zu überwachen ist. Der Hinweis auf Nr. 4.12 wurde entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 11:

Die Nebenbestimmung entfällt, weil mit der 8. Änderung der Abwasserverordnung vom 22.08.2018, die am 31.08.2018 in Kraft getreten ist, die gleichwertigen Verfahren aus dem AQS-Merkblatt A-11 in die Anlage 1 der AbwV als Referenzverfahren übernommen worden sind, sodass es seitdem keiner besonderen Festlegung in der Erlaubnis für die Anwendung dieser Verfahren bedarf.

Zu Nr. 12:

Die Bestimmungen unter dem Hinweis 4.3 waren anzupassen, siehe Ausführungen zu Nr. 11.

Zu Nr. 13, 14, 15 und 16:

Die Hinweise in der Erlaubnis verweisen auf gesetzliche Bestimmungen.

Die neu aufgenommenen Hinweise 4.10 bis 4.13 verweisen auf gesetzliche Vorgaben, die bei der Einleitung von Abwasser aus Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie 2010/757EU (IED-Anlagen) unterfallen, zu beachten sind. Diese Vorgaben können durch den NLWKN nicht abgeschwächt werden.

Die Novellierung des Anhangs 22 AbwV erfolgte mit der 10. Änderung der AbwV vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287 vom 23.06.2020) und trat am 24.06.2020 in Kraft. Bei dieser Änderung wurden die BVT-Schlussfolgerungen „Chemische Industrie“ gem. den Vorgaben in § 57 Abs. 3 und 4 WHG durch die Bundesregierung über eine Rechtsverordnung nach § 23 WHG (AbwV) in nationales Recht umgesetzt. Auf die Übernahme dieser direkt geltenden Anforderungen wurde bewusst verzichtet, um im

Falle einer Fortschreibung widersprüchliche Anforderungen in der Erlaubnis und in AbwV zu vermeiden.

§ 1 Abs. 2 AbwV bestimmt seit dem 02.05.2013, dass die allgemeinen Anforderungen der AbwV, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte vom Einleiter einzuhalten sind, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der AbwV sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen. Welche Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung bzw. am Ort des Anfalls des jeweiligen Anhangs als Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, wird im Teil A des branchenspezifischen Anhangs bestimmt. Als Emissionsgrenzwerte werden nach Anhang 22 Teil A Abs. 4 AbwV die in Teil C Absatz 3 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 und 3 sowie Absätze 4 und 5 genannten Anforderungen festgelegt.

Diese Anforderungen gelten direkt und sind vom Einleiter einzuhalten. Als Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen sind im Rahmen der Eigenüberwachung Messungen nach den verbindlich im Anhang 22 vorgeschriebenen Methoden durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu berichten (s. Betreiberpflichten und Jahresbericht).

Die konkreten Anforderungen sind der AbwV sowie dem Anhang 22 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Hinweise gelten entsprechend für andere Abwasserteilströme soweit maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen in der AbwV übernommen wurden.

Ergänzend zur AbwV sind die besonderen Bestimmungen für IED-Anlagen in Bezug auf Zulassung und Überwachung zu beachten, die die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 02.05.2013 beinhaltet, vgl. Hinweis Nr. 4.13.

Die vorgenommenen Änderungen der Erlaubnis sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

Meine Entscheidung, die oben benannten Nebenbestimmungen zu ändern bzw. neu aufzunehmen habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Denn ich habe für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) habe ich unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen Ihre Interessen abzuwägen.

Die Änderung bzw. Aufnahme der Nebenbestimmungen trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen Ihren privaten wirtschaftlichen Interessen einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter sind nicht erkennbar.

Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

**V. Begründung der Kostenlastentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Hentschel